

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Urlaubsende zum 1. April	2
Mitbestimmung	2
Vieltelefonierer.....	2
Gesellschaftsrecht	2
Einzelkaufmann als Kommanditist.....	2
Firmenzusatz „International“	3
Handelsregistereintragung der Löschung einer KG nach Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand.....	3
Gewerbliches Mietrecht	3
Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten.....	3
Insolvenzrecht	4
Stimmrecht des Gesellschafters.....	4
Onlinerecht	4
Impressumpflicht – Keine Impressumpflicht bei Hinweis „Seite wird überarbeitet“	4
Mehrfachangebot ist nicht unlauter	4
Störerhaftung – Inhaber eines Internetanschlusses haftet für Nutzung durch Dritte	4
Wettbewerbsrecht	5
Irreführung – Kein „Verkehrswert“ bei Orientteppichen und Öffnungszeit an Fronleichnam	5
Preiswerbung ohne Umsatzsteuer wettbewerbswidrig.....	5
Wirtschaftsrecht	5
Referentenentwurf für neues Produktsicherheitsrecht vorgelegt.....	5
Vorfürswagen ist kein Neuwagen.....	6
Veranstaltungen	6
„FIT FÜR ... meine Büroorganisation“	6

Arbeitsrecht

Urlaubsende zum 1. April

Kein Aprilscherz: Zum 1. April läuft die gesetzliche Frist ab, bis zu der Arbeitnehmer den Resturlaub des Vorjahres genommen haben müssen. Grundsätzlich muss der Urlaub bis zum 31. Dezember des jeweiligen Urlaubsjahres aufgebraucht sein. In Ausnahmefällen kann diese Frist um drei Monate bis zum 31. März verlängert werden. Damit verfällt zum 1. April der eventuell bestehende Resturlaubsanspruch, dessen Höhe nach dem Gesetz 24 Werktagen umfasst. Entgegen dieser gesetzlichen Regelung hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese Endfrist dann nicht gilt, wenn der Arbeitnehmer seinen Resturlaubsanspruch krankheitsbedingt nicht antreten konnte. Es steht ihm dann ein Urlaubsabgeltungsanspruch zu. Dies gilt selbst dann, wenn wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub überhaupt nicht genommen werden konnte. Nur dann, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, seinen Urlaub zu nehmen, verfällt der Anspruch. Zurzeit ist beim Europäischen Gerichtshof die Klage anhängig, für wie viele Jahre der durchgängigen Arbeitsunfähigkeit ein Abgeltungsanspruch „angespart“ werden kann. Es ist im Verlaufe des Jahres 2011 mit einer Entscheidung zu rechnen. Die Abgeltung des Urlaubsanspruchs berechnet sich dann so, als ob der Mitarbeiter den Urlaub während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses genommen hätte. Es wird also sein reguläres Gehalt, das er normalerweise während des Urlaubs erhalten hätte, für die Berechnung zugrunde gelegt. Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie dem Infoblatt A13 unter der Kennzahl 67 der Homepage der IHK Saarland www.saarland.ihk.de entnehmen.

Mitbestimmung

Der Betriebsrat protestierte gegen eine neue Dienstanweisung, derzufolge Telefonate mit dem Privathandy nur noch in den Pausen erlaubt sein sollten. Der Arbeitgeber hätte vorher die Mitarbeitervertreter fragen müssen, schließlich handele es sich um eine „mitbestimmungspflichtige“ Verhaltensanweisung. Mitnichten, urteilen die Richter. Das private Handy im Dienst weder „aktiv noch passiv“ zu benutzen sei die „selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitarbeiters“. Das Verbot stelle also nur klar, was sowieso gelte. Für Mitbestimmung sei somit kein Platz (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, AZ.: 6 TaBV 33/09).

Vieltelefonierer

Der Außendienstmitarbeiter einer Bank verschwitzte mit dem Diensthandy binnen vier Monaten 1700 Euro. Die Bank setzte das Plappermaul daraufhin vor die Tür, doch der Mann wehrte sich. Keine der zahlreichen Dienstanweisungen verbiete Privatgespräche vom Dienstanschluss, argumentierte er. Außerdem würden seine Kollegen auch privat telefonieren. Vor Gericht blitzte er ab. Der Arbeitgeber dulde Privatgespräche vom Diensthandy nur in „geringem Umfang“. Wer so viel telefoniere wie der Kläger, könne ohne Abmahnung rausfliegen (Landesarbeitsgericht Hessen, AZ.: 5 Sa 1299/04).

Gesellschaftsrecht

Einzelkaufmann als Kommanditist

Ein Einzelkaufmann kann auch unter seiner Einzelfirma Kommanditist sein und muss dann unter seiner Firmenbezeichnung im Handelsregister eingetragen werden. Später kann er die Zuordnung seines Beitrittes zur KG dahin ändern, dass er seine Gesellschafterstellung nicht mehr dem geschäftlichen, sondern dem privaten Bereich zuordnet. Diese Änderung muss zur Handelsregistereintragung angemeldet werden. Nach einem Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichtes vom 9.9.2010 muss er dann unter seinem bürgerlichen Namen eingetragen und die Firmenbezeichnung gelöscht werden (AZ.: 6 W 179/10).

Firmenzusatz „International“

Der Begriff „International“ darf in der Firmenbezeichnung oder in der Domain nur verwendet werden, wenn eine nicht unerhebliche Geschäftstätigkeit im Ausland ausgeübt wird. Diesen Grundsatz hat das Oberlandesgericht Dresden (OLG) für den Bereich des Autoglasvertriebs und der Reparatur bestätigt. Danach erwartet der Verkehr nicht nur, dass auch in das Kraftfahrzeug eines ausländischen Herstellers eine Glasscheibe eingebaut werden kann, sondern eine gewisse Organisation und wirtschaftliche Stärke im Ausland. Da das Unternehmen nur im Bundesgebiet tätig war, hat das Gericht die Bezeichnung als irreführend eingestuft (Beschluss vom 4.5.2010, AZ.: 14 U 46/10).

Handelsregistereintragung der Löschung einer KG nach Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand

Das OLG München hat mit Beschluss vom 16.06.2010, AZ.: 31 Wx 094/10, rkr. entschieden, dass nach Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber die Auflösung der Gesellschaft anzumelden und im Handelsregister einzutragen ist. Das Gericht folgte damit der allgemeinen Meinung, dass die Mitgliedschaft in einer Kommanditgesellschaft dem selbstständigen Verfügungsrecht der Gesellschafter unterliegt und dass die Gesellschaft unmittelbar vom Altgesellschafter auf die Neugesellschafter übertragen werden kann mit der Folge, dass der Neugesellschafter Rechtsnachfolger des Veräußerers wird. Zulässig ist auch die Übertragung aller Gesellschaftsanteile auf einen einzelnen Mitgesellschafter oder wie im zu entscheidenden Fall geschehen, auf einen außenstehenden Erwerber. Durch die Übertragung aller Gesellschaftsanteile auf einen einzelnen Erwerber wird die Kommanditgesellschaft ohne Liquidation beendet. Ihr Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erwerber über, Auflösung und Erlöschen der Gesellschaft fallen zusammen. Das OLG ließ als Eintragungsvermerk für die Tatsache der Vollbeendigung der Gesellschaft im Handelsregister durch die Eintragung zu: „Die Gesellschaft ist aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt“. Dadurch ist, so die Meinung des OLG München, ein korrekter Eintragungsvermerk durch das Registergericht selbst möglich.

Gewerbliches Mietrecht

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Bei langfristiger Vermietung von Gewerbeobjekten wird - anders als bei Wohnobjekten - die Einkünfteerzielungsabsicht nicht vermutet sondern ist im Einzelfall konkret festzustellen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 20. Juli 2010 festgestellt und damit die Anerkennung von Verlusten erschwert. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger ein Gewerbeobjekt während der Dauer von vier Jahren nicht vermietet, davor nur zum Teil, sporadisch und unter Wert. Durch Abschreibungen, Grundsteuer und Gebäudeversicherung erzielte er aber erhebliche Werbungskostenüberschüsse. Da die Vermietungsbemühungen wenig stringent und effektiv waren, hat das Gericht die geltend gemachten Werbungskosten mangels hinreichenden Nachweises der Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers nicht anerkannt. Nach Auffassung der Bundesrichter erfordert der Abzug von Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, dass der Steuerpflichtige die Absicht hat, aus der Vermietung auf Dauer einen Einnahmeüberschuss zu erzielen. Hiervon ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit grundsätzlich auszugehen. Dies gilt aber nur für die Vermietung von Wohnungen, nicht indes für die Vermietung von Gewerbeobjekten. Bei Gewerbeimmobilien muss im Einzelfall festgestellt werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Dabei trifft den Steuerpflichtigen im Zweifel die objektive Beweislast (BFH, AZ. IX R 49/09).

Insolvenzrecht

Stimmrecht des Gesellschafters

Wenn über das Vermögen des Gesellschafters einer GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, dann übt der Insolvenzverwalter dessen Gesellschafterrechte aus, so auch das Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen. Dies hat das Oberlandesgericht München am 24.8.2010 entschieden. Der Geschäftsführer der insolventen Alleingesellschafterin kann deshalb nicht mehr das Stimmrecht, etwa über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers ausüben (AZ.: 31 WX 154/10, Betriebsberater 2010, S. 2186).

Onlinerecht

Impressumpflicht – Keine Impressumpflicht bei Hinweis „Seite wird überarbeitet“

Nach einem Urteil des Landgericht (LG) Düsseldorf (AZ.: 12 O 312/10) bedarf eine gewerbliche Website, die den bloßen Hinweis enthält, dass sie derzeit überarbeitet werde, keines Impressums.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Dienstanbieter nach § 5 Abs. 1 TMG zwar für geschäftsmäßige, i. d. R. gegen Entgelt angebotene Telemedien, die Pflichtangaben zum Impressum zu machen habe, die Seite der Beklagten dieser Vorschrift jedoch nicht unterfalle. Die Vorschaltseite mit Wartungshinweis und der Verweisung der Besucher auf einen späteren Besuch mache deutlich, dass die Internetseite zu diesem Zeitpunkt nicht den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten diene. Eine Bewerbung von Produkten im Rahmen der Vorschaltseite sei nicht erfolgt. Es handle sich somit nicht um „gewerbsmäßige Telemedien“ i. S. d. § 5 Abs. 1 TMG. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wartungshinweis für die gesamte Webseite gelten muss; eine Teilung in diesem Sinne ist nicht bzw. nur mit Impressumsangaben zu empfehlen (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale).

Mehrfachangebot ist nicht unlauter

Bietet ein gewerblicher Verkäufer in mehreren Internet-Auktionen identische Artikel an, obwohl dies laut den Nutzungsregeln verboten ist, begeht er trotz des vertragswidrigen Verhaltens keinen Wettbewerbsverstoß (OLG Hamm, AZ.: I-4 U 142/10).

Störerhaftung – Inhaber eines Internetanschlusses haftet für Nutzung durch Dritte

In einer Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe hat das Landgericht (LG) Köln die Störerhaftung eines Internet-Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen durch illegalen Download von Musikdateien bejaht (Beschluss v. 01.12.2010, AZ.: 28 O 594/10). Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde abgelehnt, da die Verteidigung gegen die Klage nicht Erfolg versprechend sei. Seit einiger Zeit sei bekannt, dass es über Tauschbörsen wie „Napster“ zu illegalen Musik-Downloads komme, was zu Prüf- und Handlungspflichten des Anschlussinhabers führe. Vorliegend sei weder eine ausdrückliche Untersagung illegalen Musik-Downloads erfolgt, noch seien technische Maßnahmen (z. B. eigenes Benutzerkonto mit Beschränkungen) ergriffen worden, um Rechtsverletzungen zu verhindern. Somit sei eine Störerhaftung zu bejahen. Auf Grundlage dieser Entscheidung ist daher allen Unternehmen, die einen Internetzugang über einen Computer für Kunden zur Verfügung stellen, zu raten, dass eine solche Erklärung in Form eines schriftlichen Hinweises erfolgt und auch technische Sperrungen eingerichtet werden (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale).

Wettbewerbsrecht

Irreführung – Kein „Verkehrswert“ bei Orientteppichen und Öffnungszeit an Fronleichnam

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) München (Urteil v. 25.11.2010, AZ.: 29 U 3458/10, nicht rechtskräftig) hat ein Orientteppich keinen Verkehrswert. Geklagt hatte die Wettbewerbszentrale gegen einen Händler von Orientteppichen, der im Rahmen einer „Teppichliquidation“ mit „67 % unter dem Verkehrswert“ geworben hatte. Nach der Entscheidung der Richter besitzt ein Orientteppich jedoch keinen Verkehrswert. Bei den Teppichen handle es sich um Einzelstücke.

In dieser Entscheidung wurde ebenfalls festgestellt, dass das Bewerben von Öffnungszeiten an Fronleichnam mit dem kleineren Hinweis „Beratung und Verkauf nur zur gesetzlichen Zeit“ eine Irreführung darstellt, da die angesprochenen Kreise aufgrund der Gestaltung der Werbung zumindest von einer teilweisen Beratung bzw. einem Verkauf ausgingen. Einen Widerspruch gilt es daher bei solchen Angaben zu Öffnungszeiten zu vermeiden (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale).

Preiswerbung ohne Umsatzsteuer wettbewerbswidrig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit [Urteil](#) vom 29.04.2010 (AZ.: I ZR 99/08) entschieden, dass in einer an die Allgemeinheit gerichteten Werbung nicht mit Nettopreisen geworben werden darf und zwar auch dann nicht, wenn der Werbende angibt, nicht an Verbraucher zu verkaufen. Anders kann dies nur sein, wenn deutlich hervorgehoben wird, dass sich das Angebot nicht an Verbraucher richtet und zusätzlich durch geeignete Kontrollmechanismen auch sichergestellt wird, dass ausschließlich gewerbliche Abnehmer Waren erwerben können.

Die Leitsätze des BGH lauten:

Wer in einer an die Allgemeinheit gerichteten Werbung Preise für die von ihm beworbenen Gebrauchtfahrzeuge nennt, muss den Endpreis i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV angeben. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er mit privaten Letztverbrauchern keine Verträge schließt und deshalb die Vorschriften der Preisangabenverordnung nicht zur Anwendung kommen.

Die Relevanz einer irreführenden Werbung über den Endpreis braucht sich nicht in einem Umsatzgeschäft mit dem getäuschten Verbraucher niederzuschlagen. Sie kann sich auch daraus ergeben, dass die Werbung geeignet ist, Interessen der Mitbewerber zu beeinträchtigen, indem sie deren Preise in ein ungünstiges Licht rückt.

Wirtschaftsrecht

Referentenentwurf für neues Produktsicherheitsrecht vorgelegt

Nach der grundlegenden Modernisierung des Produktsicherheitsrechts durch die EU stehen Anpassungsarbeiten im deutschen Recht an. Dazu wird das geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz komplett ersetzt durch ein neues "Produktsicherheitsgesetz". Der Referentenentwurf des Gesetzes liegt nun vor.

Das Produktsicherheitsrecht hat für das Funktionieren des Binnenmarktes eine überragende Bedeutung. Zudem stellt es das Herzstück des EU-Verbraucherschutzes dar. Daher wurde es von Anfang an zu einem regen Betätigungsfeld des Europäischen Gesetzgebers. 2008 wurden die im Laufe der Jahrzehnte entstandenen Richtlinien einem kritischen Review unterzogen und der Beschluss gefasst, das Produktsicherheitsrecht besser zu systematisieren und nach und nach zu modernisieren. Basis für die Strukturänderung sind vor allem die EG-Verordnung 765/2008, die Akkreditierung und Marktaufsicht in Europa direkt

regeln sowie der Beschluss 78/2008/EG, der einen rechtlich unverbindlichen Baukasten für den Erlass oder die Änderung spezieller Produktsicherheitsrichtlinien schafft (New Legislative Framework, abgekürzt NLF). Inzwischen wurden unter Rückgriff auf Bausteine des NLF die Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) oder die Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen (2009/142/EG) erlassen.

Angesichts der neuen Systematisierung des Produktsicherheitsrechts war zu erwarten, dass das komplementäre deutsche Produktsicherheitsrecht an die neuen Regelungen der EU angepasst wird. Dazu legt das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf für ein Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts (GPSG) vor. Entschieden hat man sich für ein komplett neu gestaltetes EU-kompatibles Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Dieses übernimmt auch aus dem rechtlich unverbindlichen EU-Beschluss systemtragende Vorschriften, um die Verordnungen, die die Sicherheit einzelner Produktgruppen bestimmen, möglichst schlank zu halten.

Vorfühswagen ist kein Neuwagen

Bewirbt ein Händler in einer Verkaufsanzeige einen Vorfühswagen, so ist er nicht verpflichtet, Angaben zum Kraftstoffverbrauch oder den CO₂-Emissionen nach der für Neufahrzeuge geltende Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) zu machen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz am 13. Oktober 2010 entschieden und die Klage eines Wettbewerbsvereins abgewiesen. Nach der Urteilsbegründung bestimme § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV ausdrücklich, dass „neue Personenkraftwagen“ im Sinne dieser Verordnung nur Kraftfahrzeuge seien, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung gekauft und genutzt wurden. Da hier der Händler den Wagen aber ausdrücklich als Vorfühswagen erworben und als solchen auch im Straßenverkehr genutzt habe, sei er zu einem anderen Zweck erworben worden und mithin kein neuer Wagen. Da das OLG mit dieser Entscheidung von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte abgewichen ist, wurde die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen (AZ.: 9 U 518/10, www.justiz.rlp.de (Rechtsprechung)).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... meine Büroorganisation“

Dienstag, 19. April 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jeder Unternehmer hat sein Ziel klar vor Augen: Er möchte seine Unternehmensstruktur optimieren. Nur: wie das tun? Der Alltag ist gekennzeichnet durch übervolle Schreibtische, randvolle Terminkalender, wichtige Arbeitszeit wird vertrödelt durch die Suche nach Akten und Vorgängen. Das alles muss nicht sein.

Frau Gaby Marx, Organisationsberatung, Wadgassen, möchte Ihnen im Rahmen ihres Vortrags zeigen, wie Sie Ihren Arbeitsplatz optimieren, sich selbst ein effizientes System für die Ablage von Dokumenten, Dateien und deren Wiedervorlage erarbeiten und durch den Aufbau eines strukturierten Informationssystems Ihr direktes Arbeitsumfeld im Griff haben. Dies ist die Voraussetzung auch dafür, dass Sie Ihr persönliches Zeitmanagement nicht nur planen, sondern auch tatsächlich umsetzen. Ein rundum effektiver Arbeitsplatz hilft Ihnen, Ihre Zeit effektiv und effizient für den Kunden und Ihr Unternehmen einzubringen.

Anmeldungen **bis 18. April 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht

Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht